



10/SN-202/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst/EU-Recht

An das  
Bundesministerium für  
soziale Sicherheit und Generationen  
Stubenring 1  
1010 Wien

Dr. Reinhard Biechl  
Telefon: 0512/508-2208  
Telefax: 0512/508-2205  
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at  
DVR 0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen wird sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 u.a. geändert werden; Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1586/2

Innsbruck, 14.05.2001

Zu GZ 10.302/13-4/2001 vom 19. April 2001

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen wird sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 u.a. geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**Allgemeines:**

Grundsätzlich wird bemerkt, dass bei der Anführung der Geldbeträge die Bezeichnung "Euro" fehlt. Weiters ist für Eltern, deren Kinder ab dem 1. Juli 2000 geboren wurden und die einen Anspruch auf Karenzgeld erworben haben, eine Verlängerung ihres Anspruches bis zum 30. Lebensmonat des Kindes sowie eine Erhöhung des Auszahlungsbetrages ab 1. Jänner 2002 vorgesehen. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, wird angeregt, dass auch Kinder von Eltern, die bisher keinen Anspruch auf Karenzgeld hatten, in diese Übergangsregelung einbezogen werden.

**Zu Art. I:**

**Zu § 45:**

Es stellt sich die Frage, ob die in dieser Bestimmung vorgesehene geringe Höhe der Strafdrohung wohl zur beabsichtigten Zielerreichung geeignet ist.

**Zu den Art. 7 und 8:**

- a) Da die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen ab dem 01. September 2001 nicht mehr als wöchentliche, sondern als **jährliche** Arbeitszeit definiert ist, sollten die Bestimmungen der §§ 15g und 23 Abs. 7, 8 und 10 MSchG sowie der §§ 8 und 10 Abs. 9 und 10 EKUG, soweit sie an die Arbeitszeit anknüpfen, entsprechend angepasst werden.

- b) § 23 Abs. 7 Z. 1 MSchG (§ 10 Abs. 9 Z. 1 EKUG) sollte auch dem Umstand Rechnung tragen, dass die gesetzliche Grundlage für den Abschluss befristeter Dienstverhältnisse mit Lehrerinnen (Lehrern) an allgemeinbildenden Pflichtschulen und Berufsschulen das Landesvertragslehrergesetz 1966 und mit Lehrerinnen (Lehrern) an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz ist.
- c) Da § 44c LDG 1984 durch Art. 8 Z. 11 des Budgetbegleitgesetzes 2002 mit Wirksamkeit ab dem 1. September 2001 in § 47 geändert und teilweise neu gefasst wurde, sollte § 23 Abs. 8 Z. 8 MSchG (§ 10 Abs. 10 Z. 8 EKUG) wie folgt lauten:

"8. auf Landeslehrerinnen (Landeslehrer), die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, an allgemeinbildenden Pflichtschulen § 47 Abs. 3a LDG 1984 und an Berufsschulen § 47 Abs. 3 LDG 1984."

**Zu Art. 11:**

Zu Z. 9:

Mit dieser Bestimmung sollen Gebietskörperschaften vom Anspruch auf Altersteilzeitgeld ausgeschlossen werden. Dies wird damit begründet, dass mit dem Altersteilzeitgeld das Arbeitsplatzrisiko älterer Arbeitnehmer verringert werden soll. Eine solche Regelung würde aus der Sicht des Landes eine Ungleichbehandlung bedeuten. Anspruchsberechtigt nach § 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 ist nämlich der Arbeitgeber. Aus der Sicht des Arbeitgebers stellt die Frage der Sicherheit des Arbeitsplatzes keine sachlich gerechtfertigte Differenzierung für den Ausschluss vom Anspruch auf Altersteilzeitgeld dar. Dies gilt vor allem im Hinblick darauf, dass hinsichtlich der Vertragsbediensteten der Gebietskörperschaften nach § 2 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes volle Beitragspflicht besteht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf. (zusätzl. per e-mail)

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. R. L.', is positioned below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.